

# Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Bachelorstudiengang Maschinenbau

Vom 24. Juli 2009

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) hat der Senat der Universität Stuttgart am 10. Dezember 2008 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau vom 01. Oktober 2009 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 64/08) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 24. Juli 2009, Az. 7831.176-M-01 zugestimmt.

## Artikel 1

### 1. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Nachweis über das abgeleistete Vorpraktikum ist spätestens zum Vorlesungsbeginn des 1. Fachsemesters beim Praktikantenamt vorzulegen. Diese Frist kann ausnahmsweise verlängert werden, wenn das Vorpraktikum aus zwingenden Gründen nicht durchgeführt werden konnte. In diesem Fall ist das Vorpraktikum bis Beginn des 3. Semesters nachzuweisen.“

### 2. Die Anlage „Übersicht über die Modulprüfungen“ wird wie folgt gefasst:

#### „Anlage: Übersicht über die Modulprüfungen“

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
Basismodule:											
1	Höhere Mathematik I+II	P	x	x					V	S	18
2	Experimentalphysik mit Physikpraktikum	P	x	x					V, USL USL		3 (2) (1)
3	Werkstoffkunde I+II mit Werkstoffpraktikum	P	x	x					V	PL	6
4	Höhere Mathematik III	P			x				V	S	6
5	Numerische Grundlagen	P				x			USL		3
Kernmodule:											
6	Technische Mechanik I	P	x							PL	6
7	Konstruktionslehre I+II mit Einführung in die Festigkeitslehre	P	x	x					USL	S	12
8	Fertigungslehre mit Einführung in die Fabrikorganisation	P	x							PL	3
9	Technische Mechanik II+III	P		x	x					PL	12
10	Einführung in die Elektrotechnik	P		x	x				V	PL	6
11	Technische Thermodynamik I+II	P			x	x			V	S	12

12	Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit (Konstruktionslehre III+IV / Feinwerktechnik)	W				x	x			USL	S	12
13	Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit (Gruppe 1, Strömungsmechanik)	W					x				PL	6
14	Technische Mechanik IV	P					x			USL		6
15	Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit (Gruppe 4, Regelungs- und Steuerungstechnik)	W					x	x			PL	6 (3) (3)
16	Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit (Messtechnik mit Praktikum)	W					x	x		USL USL		6 (3) (3)
17	Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit (Gruppe 2, Maschinendynamik und Wärmeübertragung)	W					x				PL	6
18	Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit (Gruppe 3, Fabrikbetriebslehre, Arbeitswissenschaft und Energiewirtschaft)	W					x	x			PL	6
Ergänzungsmodule:												
19	Wahlpflichtbereiche (Kompetenzfeld I)	W						x			PL	6
20	Wahlpflichtbereiche (Kompetenzfeld II)	W							x		PL	6
Schlüsselqualifikationen:												
21	Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikationen (fachübergreifend, siehe Anmerkung 1)	W							x	USL		3
22	Grundlagen der Informatik I+II	P				x	x				PL	6
23	Grundzüge der Chemie	P			x					USL		3
24	Modellierung, Simulation und Optimierungsverfahren	P						x			PL	3
25	Schlüsselqualifikationen (fachübergreifend, Projektarbeit)	W					x			USL		6
Bachelorarbeit:												
25	Bachelorarbeit	P							x			12

Anmerkung 1: Wählbar sind Module des Katalogs der Universität Stuttgart für Überfachliche Schlüsselqualifikationen mit Ausnahme des Kompetenzbereichs „Naturwissenschaftlich-technische Grundlagen“.

Erläuterungen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:

- P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul
- V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
- PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; LBP= Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung

2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
5. Setzt sich ein Modul aus mehreren Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammen, sind die Leistungspunkte, die auf die Teilleistung entfallen, in der jeweiligen Spalte in Klammern angegeben.
6. Die wählbaren Module bei den Pflichtmodulen mit Wahlmöglichkeit sind im Modulhandbuch geregelt.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. April 2009 in Kraft.

Stuttgart, den 24. Juli 2009

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel  
(Rektor)